

MERKBLATT

Über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und die Inkassohilfe für unmündige und mündige Kinder sowie die Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge an Erwachsene

Gemäss der Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (Alimentenbevorschussungsverordnung AmbVO) leistet die Alimentenhilfe der Wohngemeinde unmündigen und mündigen Kindern unentgeltlich Inkassohilfe oder Vorschüsse, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Anspruch auf Inkassohilfe haben auch Erwachsene für ihre eigenen Unterhaltsbeiträge (Ehegattenrenten) aus Scheidungs- oder Trennungsurteilen.

I Alimentenbevorschussung

1. Wie wird die Bevorschussung beantragt?

Sie erkundigen sich telefonisch oder persönlich bei der Alimentenhilfe der Wohngemeinde. Das Gesuch um Alimentenbevorschussung ist auf dem offiziellen Formular und zusammen mit den dort verlangten, vollständigen Unterlagen einzureichen.

2. Wer hat Anspruch auf die Bevorschussung?

Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese

- a) in einem vollstreckbaren Urteil, einer Verfügung oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) festgesetzt sind und
- b) trotz angemessener eigener Inkassoversuche nicht rechtzeitig oder nicht vollumfänglich eingehen (angemessene, eigene Inkassoversuche sind bspw.: Eine schriftliche Zahlungsaufforderung an den Schuldner oder die Anhebung der Betreuung).

Kein Anspruch auf Bevorschussung der Kinderalimente besteht, wenn:

- a) das Kind wirtschaftlich selbstständig ist;
- b) der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- c) das Kind sich gewöhnlich im Ausland aufhält;
- d) die leiblichen Eltern zusammenwohnen;
- e) erforderliche Auskünfte vorenthalten werden;
- f) das anrechenbare Einkommen des obhutberechtigten Elternteils, des Konkubinats- oder Ehepartners oder des eingetragenen Partners, die Bevorschussungsgrenze überschreitet;
- g) in betrügerischer Weise absichtlich falsche Angaben gemacht oder diese verschwiegen werden.

3. Wer kann einen Anspruch auf die Bevorschussung geltend machen?

- a) der Elternteil, der gesetzlich für das Kind sorgt;
- b) der/die gesetzliche Vertreter/in des unmündigen Kindes (Inhaber/in der elterlichen Sorge, Vormund);
- c) das mündige Kind selber (bis maximal zum vollendeten 25. Altersjahr).

4. Welche Unterlagen müssen bei der Einreichung des Gesuches vorgelegt werden?

- a) Ausweise über die finanziellen Verhältnisse der letzten 6 Monate, des anspruchsberechtigten Kindes, des obhutberechtigten Elternteils, dessen Konkubinats- oder Ehepartner oder des in eingetragener Partnerschaft lebenden Lebenspartners, wie Lohnabrechnungen, Vermögensausweis (Kontoauszüge, Wertschriftenverzeichnis), aktuelle Steuererklärung, Rentenausweise, Nachweis über Unterhaltszahlungen von Dritten mit Quittungen, usw.;
- b) eine Aufstellung der vom anrechenbaren Einkommen abzugsfähigen Kosten (bspw. Kinderhort). Bei Fremdplatzierung des Kindes, der Pflegevertrag;
- c) der gültige Rechtstitel (behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag, richterliche Verfügung oder Gerichtsurteil mit Rechtskraftbestätigung), in dem die Unterhaltsbeiträge festgelegt sind;
- d) eine Aufstellung über alle ausstehenden Unterhaltsbeiträge der vergangenen 5 Jahre;
- e) der Nachweis, dass eigene Inkassoversuche erfolgt sind (§ 6 AmbVO) (bspw. schriftliche Zahlungsaufforderung, Mahnung, Anhebung der Betreuung, usw.);
- f) für Kinder, ab ihrem 16. Altersjahr: Ausbildungsnachweise (Schulbestätigung, Studiennachweis, Praktikumsvertrag, Lehrvertrag evtl. Lohnabrechnungen, usw.);
- g) Rentenausweise (IV, EL, SUVA usw.);
- h) Versicherungsausweis AHV/IV der Gesuchstellerin.

5. Was wird bevorschusst?

Bevorschusst werden lediglich die Unterhaltsbeiträge für das Kind. Kinderzulagen und Unterhaltsbeiträge für Erwachsene (Ehegattenrenten) können nicht bevorschusst werden, für diese wird hingegen das Inkasso durchgeführt.

6. Wie hoch ist die Bevorschussung?

Die Höhe der Bevorschussung ist in erster Linie abhängig von der Höhe der geschuldeten Unterhaltsbeiträge. In zweiter Linie sind die finanziellen Verhältnisse des obhutberechtigten Elternteils, des Ehe- oder Konkubinatspartners, oder des in eingetragener Partnerschaft lebenden Elternteils massgebend. Vorschüsse sind in der Höhe begrenzt. Sie können in keinem Fall die geschuldeten Unterhaltsbeiträge übersteigen. Überschreiten die Unterhaltsbeiträge die Höhe der aktuellen maximalen Waisenrente, können Vorschüsse höchstens bis zu dieser Höhe ausgerichtet werden. Die Inkassohilfe wird dagegen immer für die vollen Unterhaltsbeiträge erledigt.

Unterschreitet das anrechenbare Einkommen des obhutberechtigten Elternteils, des Konkubinats- oder Ehepartners oder des in eingetragener Partnerschaft lebenden Elternteils, das gesetzliche umschriebene Mindesteinkommen, so werden die Unterhaltsbeiträge voll bevorschusst. Liegt das Einkommen zwischen Mindesteinkommen und Bevorschussungsgrenze, so werden die Unterhaltsbeiträge teilweise bevorschusst. Bei der Berechnung sind Ehepaare, Konkubinatspaare (ab zwei Jahren im Konkubinat lebend oder mit gemeinsamen Kindern) sowie eingetragene Partnerschaften, einander gleichgestellt. Der tiefste bevorschussbare Betrag gemäss § 12 Abs. 3 AmbVO beträgt Fr. 50.00 pro Haushalt.

7. Welche wichtigen Voraussetzungen gelten im Weiteren für die Bevorschussung und das Inkasso?

- a) Die Unterzeichnung einer Inkasso- und Prozessvollmacht sowie der Abtretung von Kinderalimenten an die bevorschussende Stelle.
- b) Die Zustimmung, dass allfällige Sozialversicherungsleistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zu Gunsten des Kindes zustehen, zwecks Verrechnung mit Vorschüssen, direkt der Alimentenhilfe ausbezahlt werden. Gemäss Art. 285 Abs. 2^{bis} ZGB reduziert sich die Unterhaltspflicht im Umfang solcher Sozialversicherungsleistungen. Bspw. AHV-, IV- und BVG-Kinderrenten oder Ergänzungsleistungen des Unterhaltspflichtigen.

- c) Die Verpflichtung zu wahrheitsgetreuen Angaben und zur Mitteilung wichtiger Änderungen der Verhältnisse (Adressänderung, Wohnortswechsel, Konkubinat, Heirat, evtl. neues Urteil usw.), sowie jede Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller Familienmitglieder (auch der Ehe-, Konkubinats- und eingetragenen Partner).
- d) Die sofortige Rückerstattung an die Alimentenhilfe der Stadt Schaffhausen von nachträglich eingehenden, bereits bevorschussten, Alimentenzahlungen. Solange sie nicht zurückerstattet sind, entfällt der Anspruch auf weitere Vorschüsse!

8. Was geschieht mit den auf der Alimentenhilfe eingehenden Zahlungen von Unterhaltsbeiträgen?

Diese werden in erster Linie zur Deckung der Inkassokosten und danach der Vorschüsse verwendet. Übersteigen diese den Betrag des Unterhaltsvorschusses, so wird der Restbetrag dem Kind bzw. dem gesetzlichen Vertreter überwiesen. Vorbehalten bleibt die Finanzierung der Unterbringung eines Kindes ausserhalb der Familie durch das Sozialamt.

9. Wer entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung der Bevorschussung?

Die von der Stadt Schaffhausen mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragte Alimentenhilfe entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung der Bevorschussung und erlässt eine schriftliche Verfügung. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen, ab Zustellung der Verfügung, schriftlich Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.

10. Wann beginnt die Bevorschussung?

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge, die ab Beginn des Monats fällig werden, in dem die Anmeldung, zusammen mit den geforderten vollständigen Unterlagen, erfolgt.

II Inkassohilfe

Für alle nicht vorschussberechtigten Unterhaltsbeiträge sowie Kinderzulagen und Ehegattenrente, leistet die Alimentenhilfe der Wohngemeinde der anspruchsberechtigten Person unentgeltlich Inkassohilfe. Der anspruchsberechtigten Person wird beim Einzug aller Unterhaltsbeiträge im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten geholfen.

III Vorgehen

Wenn für Sie voraussichtlich eine Kinderalimentenbevorschussung oder/und eine Inkassohilfe in Frage kommen, telefonieren Sie der Alimentenhilfe der Stadt Schaffhausen.

BEREICH SOZIALES
ALIMENTENHILFE
Oberstadt 23
8200 Schaffhausen
www.stadt-schaffhausen.ch

Tel-Nr.: 052 632 54 16
E-Mail: leonardo.pivetta@stsh.ch